

Stellplatzsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch die Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzpflicht

(1) Für das Gebiet der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderungen, an einem geeigneten Standort hergestellt werden. Ausnahmen regelt § 5 dieser Satzung.

(2) Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder Änderungen in ihrer Benutzung sind nur zulässig, wenn Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

Maßgebend ist hierbei die Differenz zwischen der Anzahl der nach dieser Satzung für die geplante Änderung der Anlage bzw. Nutzung notwendigen Stellplätze und der Anzahl für die bestehende Anlage bzw. Nutzung notwendigen Stellplätze.

(3) Den Absätzen 1 und 2 analog gilt der entsprechende Bau und die Errichtung von geeigneten Abstellplätzen bzw. Abstellanlagen für Fahrräder.

(4) Abweichende Festsetzungen im Sinne des § 12 Abs. 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Abweichungen bleiben unberührt.

§ 2 Größe der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie ihre Zufahrten sind so zu bemessen und auszubilden, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die entsprechenden technischen Richtlinien sind zu beachten.

(2) Für Stellplätze und Fahrradabstellplätze gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaVO) sowie die Fahrradabstellverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung, mindestens sind jedoch folgende Maße einzuhalten:

Ein Stellplatz für Fahrräder	0,80 x 2,00 m
Ein Stellplatz für Lastenräder	0,85 x 2,60 m
Ein Stellplatz für Personenkraftwagen	2,50 x 5,00 m
Ein Stellplatz für PKW für Menschen mit Behinderung	3,50 x 5,00 m
Ein Stellplatz für Lastkraftwagen	4,00 x 10,00 m

Für andere Kraftfahrzeuge sind die Grundflächen im Einzelfall festzulegen.

§ 3 Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg zugelassen oder gefordert werden.

(2) Bei gewerblichen Nutzungen sollen zur Feststellung des Mehr- oder Minderbedarfs an Stellplätzen betriebliche Abläufe berücksichtigt werden. Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungseinheit gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem zu erwartenden Bedarf. Die Richtwerte der Anlage für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(4) Für gewerbliche Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr durch Lastkraftwagen ist eine ausreichende Zahl entsprechender Stellplätze herzustellen.

(5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(6) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 4 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sofern zumutbar, dürfen sie auch in einer Entfernung von höchstens 300 m Fußweg vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Sie müssen ohne Überqueren anderer Stellplätze erreichbar sein. Zwei Stellplätze, die einer Wohnung zugewiesen sind, können von dieser Regelung abweichen. Ausnahmen von diesem Absatz sind in begründeten Einzelfällen zulässig, soweit sie aus Sicht des Magistrats städtebaulich vertretbar sind.

(2) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie dürfen auch in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(3) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über Rampen oder über Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden, sofern es sich um eine Herstellung außerhalb des Gebäudes handelt. Die Erreichbarkeit der Fahrradabstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche kann alternativ durch einen ausreichend dimensionierten Aufzug hergestellt werden (Mindestmaße 2 m x 1 m).

(4) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie deren Zuwege sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Niederschläge sollen in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden. Zur Reduzierung der Flächenversiegelung sollte eine Teilbefestigung von Stellplätzen mittels Errichtung zweier Fahrspuren der Vollbefestigung Vorrang gewährt werden. Um einer starken Aufheizung der Stellplätze entgegenzuwirken sind möglichst helle Materialien zu wählen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Stellplätzen soll zulässig sein, soweit der Zweck des Stellplatzes hierdurch nicht beeinträchtigt wird und im Übrigen öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung nicht entgegenstehen. Dies gilt unbeschadet etwaiger Vorgaben zur Begrünung von Flachdächern ebenerdiger Garagenanlagen nach Absatz 10.

(5) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Rahmengrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Eine Anschließmöglichkeit von Fahrradrahmen und Laufrad muss sichergestellt sein. Es sind nur solche Abstellanlagen zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern hervorrufen können. Fahrradabstellplätze im Freien und ihre Zu- und Abfahrten sind ausreichend zu beleuchten. Fahrradabstellanlagen sind witterungsgeschützt herzustellen.

(6) Für die Errichtung von Stellplätzen für Elektroautos sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEiG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(7) PKW- und Fahrradabstellplätze müssen für die Berechtigten stets zugänglich sein.

(8) Ein Mindestabstand der Garagen und Carports vom öffentlichen Verkehrsraum von 5m ist einzuhalten. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall vom Magistrat zugelassen werden, sofern nicht ausreichend Grundstücksflächen vorhanden sind und die Verkehrsverhältnisse dies zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht, die Entscheidung obliegt dem Magistrat.

(9) Bei der Anlage von Garagen- und Stellplatzzufahrten ist auf den Baumbestand und insbesondere auch die vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum Rücksicht zu nehmen. Im begründeten Einzelfall kann der Magistrat die Herstellung eines Stellplatzes ablehnen, wenn die Parkraumproblematik sich hierdurch verschärfen würde, etwa durch den Wegfall von vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum.

(10) Stellplätze sind durch klimaresiliente Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je vier Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen in 1 m Höhe) mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Sträucher oder Einsaaten zu bepflanzen. Sollten Ersatz- oder Nachpflanzungen notwendig werden sind diese mit klimaresilienten Arten auszuführen. Stellplätze mit zusammen mehr als 1000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen sind extensiv zu begrünen, soweit dies möglich ist.

Carports und Außenwände von Garagen sollen mit standortgerechten Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden.

(11) Über die Zulässigkeit von Duplex-Garagen (Doppelparker u.ä.) entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

§ 5 Ablösen der Stellplatzverpflichtung

(1) Die Herstellung von Stellplätzen kann durch Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Stellplatzablösung).

(2) Ein Anspruch auf Ablöse besteht ausdrücklich nicht. (Verweis auf § 3 Absatz 1)

(3) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein erhöhtes zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Parkraumsituation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkeinrichtungen in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden. Auch hierüber entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

(4) Die Stellplatzablöse dient der Schaffung alternativer Mobilitätsangebote sowie der Schaffung und Unterhaltung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum. Sie wird für den Bau und die Unterhaltung zusätzlicher Mobilitätsstationen sowie neuer Bike- und Carsharingstandorte ebenso verwendet, wie auch für Maßnahmen zur Stärkung des Fuß- und Radwegenetzes, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Schaffung und Unterhaltung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum.

(5) Bei einer angestrebten Stellplatzablöse kann die Verwaltung eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde anfordern, um diese in die Entscheidung und Begründung des Magistrats mit einfließen zu lassen.

§ 6 Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag für nachzuweisende Stellplätze beträgt 10.000 € pro Stellplatz. Der Ablösebetrag für Fahrradabstellplätze beträgt 1.500 € pro Fahrradstellplatz.

(2) Vor Zahlung des Ablösebetrages darf eine Baugenehmigung nicht erteilt werden. In den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO ist der Ablösebetrag bis zum Baubeginn zu zahlen. Ausnahmen hiervon hinsichtlich späterer Zahlungen können von der Verwaltung vereinbart und festgehalten werden.

§ 7 Nichtanwendbarkeit der Satzung

Im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ginsheim-Nord“ gelten für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung von Wohnungen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Für die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder gilt die Stellplatzsatzung (siehe Anlage).

§ 8 Zweckentfremdung / Vermietung

Notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie dürfen Dritten zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern überlassen werden, solange sie zum Abstellen der vorhandenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Personen, die die Anlage ständig benutzen und sie besuchen, nicht benötigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

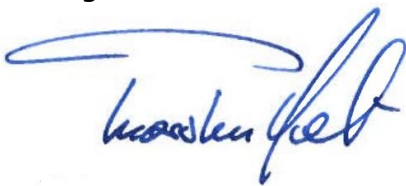
Ordnungswidrig im Sinne des § 76 HBO handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 28.03.2002 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 15.06.2023

Der Magistrat



(Siehr)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Main-Spitze am 21.06.2023
Die Satzung tritt in Kraft am 23.06.2023

Anlage zur Stellplatzsatzung			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wohngebäude mit mind. 5 Wohneinheiten	1,5 Stpl. je Wohnung je 5 Wohnungen 1 Stpl. für Menschen mit Behinderung	2 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	2 Stpl. je 3 Betten
1.6	Wohnheime für Student*innen sowie Schwestern und Pfleger	1 Stpl. je 3 Betten	2 Stpl. je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten
1.8	Seniorenheime	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 5 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Kioske, Lottoannahmestellen, Imbissstände (Straßenverkauf ohne Sitzgelegenheit), Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 Stpl. je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² Verkaufsfläche)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 70 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags-häuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen, Gebetsstätten	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen, Gebetsstätten etc. von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher*innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher*innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher*innenplätze	1 Stpl. je 30 Besucher*innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher*innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	2 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher*innenplätzen, Fitnesscenter/-studio, Tanzschule etc.	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher*innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher*innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	3 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher*innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher*innenplätze
5.7	Tennis- und Squashplätze	2 Stpl. je Spielfeld	1 Stpl. je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 Stpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Stpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Stpl. je 5 Boote

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 m ² Gaststättennutzfläche	1 Stpl. je 8 m ² Gaststättennutzfläche
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Shisha-Bars)	1 Stpl. je 8 m ² Gaststättennutzfläche	1 Stpl. je 8 m ² Gaststättennutzfläche
6.3	Diskotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gaststättennutzfläche	1 Stpl. je 12 m ² Gaststättennutzfläche
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 25 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	1 Stpl. je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 Stpl. je 50 Betten
7.3	Pflege- und Behindertenheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 Stpl. je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je Schulklasse	1 Stpl. je 3 Schüler*innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler*innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler*innen über 18 Jahre	1 Stpl. je 3 Schüler*innen
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je Schulklasse	1 Stpl. je 15 Schüler*innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Stpl. je 4 Studierende	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl., je Gruppe jedoch mind. 2 Stellplätze	2 Stpl. je Gruppe jedoch mindestens 4
8.6	Jugendfreizeittreffs und Vergleichbares	1 Stpl. je 15 Besucher*innenplätze	1 Stpl. je 5 Besucher*innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	1 Stpl. je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 Stpl. je 750 m ² Grundstücksfläche